

## **RICHTLINIE**

### **Umsetzung der angepassten Qualifikationsverfahren 2020**

#### **1. Geltungsbereich**

Die vorliegende Richtlinie gilt für alle Organisationen im Kanton Luzern, welche die angepassten Qualifikationsverfahren durchführen, namentlich also für die kantonalen und privaten Berufsfachschulen resp. deren Mitarbeitende, die von der kantonalen Prüfungskommission gewählten Chefexpertinnen und -experten sowie Prüfungsexpertinnen und -experten wie auch private Personen, welche die Umsetzung der Qualifikationsverfahren 2020 unterstützen (z.B. IT-Firmen).

#### **2. Sinn und Zweck**

Die angepassten Qualifikationsverfahren 2020 stellen die gesamte Prüfungsorganisation mit ihren für die Umsetzung verantwortlichen Personen vor grosse Herausforderungen. Nebst den teils neuen Prüfungsanlagen, neuen QV-Berechnungen und anderen Verantwortlichkeiten stellen auch die technischen Fragestellungen eine Problematik dar. Diese Richtlinie klärt notwendige Details und spezifische Punkte, welche aufgrund der speziellen Rahmenbedingungen für die Umsetzung im Kanton Luzern von Bedeutung sind.

#### **3. Gesetzliche Grundlagen**

Die Qualifikationsverfahren 2020 können aufgrund der Ausnahmesituation rund um die Coronavirus-Krise nicht regulär durchgeführt werden. Der Bund hat deshalb die «Verordnung über die Durchführung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung 2020 im Zusammenhang mit dem Coronavirus» sowie die «Richtlinien Angepasste Qualifikationsverfahren für die berufliche Grundbildung infolge Coronavirus (COVID-19) im Jahr 2020» erlassen. Sie konkretisieren die Qualifikationsverfahren 2020. Die von den nationalen Organisationen der Arbeitswelt (OdA) näher beschriebenen und vom Bund genehmigten Varianten-Ausführungen der «Praktischen Arbeiten» ergänzen die vorgängig erwähnten Bundes-Dokumente.

#### **4. Grundsätze**

##### **4.1. Gesundheit**

Die Gesundheit und Sicherheit aller beteiligter Personen hat oberste Priorität. Es wird vor Ort alles unternommen, um diese zu gewährleisten.

## **4.2. Rollen und Verantwortlichkeiten**

Im Zusammenhang mit den Qualifikationsverfahren bleiben die Verantwortlichkeiten im Grundsatz analog der vergangenen Jahre und basieren auf den Bildungsverordnungen der einzelnen Berufe. Einzige Ausnahme ist die Durchführung der Variante 3 der Praktischen Arbeiten. Diese wird durch den jeweiligen Lehrortskanton durchgeführt, was bedeutet, dass dort das Berufsbildungsamt resp. im Kanton Luzern die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung den Prozess anstelle der CPEX führt.

## **4.3. Die angepassten Qualifikationsverfahren 2020 - Qualifikationsbereiche**

### **4.3.1. Schriftliche Prüfungen**

Es finden keine Abschlussprüfungen in Berufskennnissen und Allgemeinbildendem Unterricht statt. Es werden die Erfahrungsnoten sowie bei ABU zusätzlich die Vertiefungsarbeit berechnet. Auch beim KV sowie dem Detailhandel werden keine Schlussprüfungen durchgeführt.

### **4.3.2. Praktische Arbeiten**

Die Verbundpartner haben sich schweizweit auf drei mögliche Varianten der «Praktischen Arbeit» geeinigt. Für jeden Beruf wurde eine Variante gewählt, welche vor Ort gemäss den nationalen Vorgaben des Verbandes unter der Leitung der CPEX resp. der DBW durchgeführt wird.

## **4.4. Aufsicht**

Die Aufsicht über die Qualifikationsverfahren obliegt der Kantonalen Prüfungskommission gemeinsam mit der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung. Die genannten Stellen überprüfen wie jedes Jahr die korrekte Umsetzung der Bildungsverordnungen und werden der Einhaltung der Schutzmassnahmen vor Ort spezifische Beachtung schenken.

## **4.5. Schutzkonzept / Schutzmaterial**

Jede nationale OdA hat ein Schutzkonzept entwickelt, welches durch die Prüfungsorganisationen vor Ort konsequent umgesetzt werden muss. Damit ist der Schutz aller Beteiligten (Lernende und Prüfungsexpertinnen und –experten) sichergestellt. Das notwendige Schutzmaterial wird durch die OdA resp. die Prüfungsorganisation beschafft.

## **4.6. Überprüfung der Schutzkonzepte**

Die Überprüfung der Einhaltung der Schutzmassnahmen erfolgt unangemeldet durch die Luzerner Polizei. Vor Ort ist das Schutzkonzept zur Hand zu haben. Sollten die Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden, wird die Prüfung durch die Polizei abgebrochen. Die Luzerner Polizei ist über die Durchführung der Qualifikationsverfahren informiert.

## **5. Prüfungsdurchführungen / Umsetzung**

### **5.1. Einhaltung der Schutzmassnahmen**

Die CPEX sind angehalten, die national vorgegebenen Schutzkonzepte vor Ort konsequent umzusetzen. Die CPEX machen die PEX vor Ort darauf aufmerksam, dass sie auch die Lernenden anweisen, jederzeit auf die korrekte Umsetzung der BAG-Schutzmassnahmen zu achten. Spezifisch ist auch darauf zu achten, dass während Pausenzeiten und am Mittag keine grösseren Gruppen anzutreffen sind und die Schutzmassnahmen auch dann eingehalten werden.

Die Nichteinhaltung des Schutzkonzeptes oder generell fehlendes Schutzmaterial führt gemäss den nationalen Richtlinien zu einem Prüfungsabbruch und damit auch automatisch zur PA Variante 3. In diesem Fall kommt die Anwendung der PA-Variante 3 für alle zum Einsatz. Vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene Prüfungen werden nicht gewertet.

## **5.2. Teilnahme an den QV von Lernenden aus Risikogruppen**

Die Lernenden müssen dem Aufgebot der Chefexpertinnen und Chefexperten Folge leisten. Die Prüfungsorganisation ist verpflichtet, die Schutzmassnahmen gemäss den Konzepten der Verbände und des BAG umzusetzen. Somit kann auch die Prüfung mit Kandidaten aus der Risikogruppe durchgeführt werden.

## **5.3. Einsatz von PEX aus Risikogruppen (Alter oder Vorerkrankungen)**

Diese Personen sind wenn möglich bei den Prüfungen nicht einzusetzen. Möchte ein PEX aus einer Risikogruppe trotzdem einen Einsatz leisten, so muss er/sie dem CPEX schriftlich bestätigen, dass er/sie sich dem ausgesetzten Risiko durch seinen Einsatz bewusst ist. Im Falle einer Erkrankung kann kein Regress auf die Prüfungsorganisation gemacht werden.

## **5.4. Fernbleiben von Lernenden an den QV**

Treten Lernende nicht zum QV an, so gilt der Standardprozess. Der Hinderungsgrund ist sofort zu belegen (z.B. Arztzeugnis). Fehlt dieser Nachweis, so führt dies zum Nichtbestehen des QV.

## **5.5. Zutritt zu den Qualifikationsverfahren**

Es sind keine Besucher zu den Prüfungen zugelassen. Ausnahmen werden dieses Jahr keine bewilligt. Es werden Stichkontrollen durchgeführt. Sollten Besucher anwesend sein, wird die Prüfung abgebrochen. In diesem Fall kommt die Anwendung der PA-Variante 3 für alle zum Einsatz. Vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene Prüfungen werden nicht gewertet.

# **6. Rahmenbedingungen**

## **6.1. Räumlichkeiten**

Gemäss der Covid-19 Verordnung 2 Art. 5 Abs. 2 «können Prüfungen, für die bereits ein Termin festgelegt wurde, unter Einhaltung geeigneter Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Die Kantone bestimmen die für diesen Zweck geeigneten Räumlichkeiten».

## **6.2. Durchführung von Qualifikationsverfahren in üK-Zentren**

Für die Durchführung von Qualifikationsverfahren dürfen die üK-Zentren geöffnet werden. Voraussetzung ist, dass die notwendigen Schutzmassnahmen eingehalten werden.

## **6.3. Gruppengrössen**

Das SBFJ hat bestätigt, dass mehr als 5 Personen in einem Raum im Rahmen von Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung erlaubt sind. Das bedeutet, dass im Rahmen von Qualifikationsverfahren keine Beschränkung bezüglich der maximalen Anzahl von Personen in einem Raum besteht, sofern die Schutzmassnahmen eingehalten werden können.

#### **6.4. Schutzmaterial**

Die Prüfungsorganisation vor Ort hat für das Schutzmaterial gemäss Schutzkonzept zu sorgen. Ist dieses nicht komplett vorhanden, können die Prüfungen nicht gestartet werden. In diesem Fall kommt ebenfalls die Anwendung der PA-Variante 3 für alle zum Einsatz. Die Kosten für das Schutzmaterial für Kandidatinnen und Kandidaten sowie Prüfungsexpertinnen und –experten übernimmt die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung.


#### **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt per sofort in Kraft. Sie gilt als Ergänzung und/oder als Ersatz zu allen bisherigen E-Mails, Weisungen und Richtlinien zu diesem Thema.

Luzern, 24. April 2020 egg



Christof Spöring  
Leiter Dienststelle



Gaby Egli  
Präsidentin Kantonale Prüfungskommission

Owner: Leiterin Betriebliche Bildung